Nr. 2438 ...✓ Rottenburg, den 3. Mai 1935.....

Bezirksamt Rottenburg a/Laaber.

I. Schutzhaftbefehl.

Aufgrund § 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat v.28.2.33 (RGBl.I,S.83) undder Min.E. v.2.5.1934, Nr.2186 a 59 wird in Schutzhaft genommen:

Vor=u.Zuname: ---Birnbacher Martin,

Geburtszeit-u.Ort: --24.X.82 i. Reichlhofen, Bez.-Amt Vilsbiburg,

Familienstand u.Beruf:-verheir. Wirtschaftsgehilfe,

Staatsangehörigkeit: --Deutscher,----------

Religion: -----Katholisch,----------

Wohnort u.Wohnung: ---Pfeffenhausen.----

Gegen die Verhängung der Schutzhaft steht dem Verhafteten k e i n Beschwerderecht zu.

G r ü n d e.

Birnbacher hat am 20.IV.35 in einer Wirtschaft öffentlich nach glaubhaften Zeugen in dem Sinne sich geäußert, „das 3. Reich sei nur aufgebaut auf Leichen und Ströme d. Heimatlosen" der Umstand, daß B. bei einer Kundgebung zu gegen die Verhaftung erschwert wird, macht es dem öffentl. Interesse, ihn zur drastischen Warnung F ähnlicher Schwätzer auch auch in Schutzhaft zu nehmen.

Für Punkt zur Aufrechterhaltung der notwendigen öffentlichen Disziplin

1.)wann in Haft genommen? ..wie 3.V.35.....

2.)auf wessen Antrag? ..Kreisleitung Rottenburg.....

3.)Wo befindet sich z.Zt.d.Schutzhaft=gefangene? .Amtsgerichtsgefängnis Rottenburg

4.)Jst ein Strafverfahren eingeleitet? Wo? Wurde Haftbefehl beantragt? ...Ja, wird beantragt, Haftbefehl auf mündl. Antrag nicht zu erwarten.....

5.)Voraussichtliche Dauer d.Schutzhaft?...

6.)Politisches Vorleben(insbes.Funktion) ....2. Mitglied früher K.P.D.-Gemeinderat.

7.)Wird die Unterbringung im Konzentrationslager Dachau beantragt? wurde bei Verhaftung über die Verhaftung erfolgt, gleiche ich, daß seine 14tägige Schutzhaftdauer zur gründlichen Mittel (Abschreckung) genügt.